

Satzung: Förderkreis Basketball in Emmerich e. V.



§ 1 – Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Basketball in Emmerich“, kurz

B A S K E T E M M E R I C H .

Der Verein hat seinen Sitz in Emmerich. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht **Kleve VR 10349** früher Amtsgericht Emmerich eingetragen einzutragen. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "**e. V.**".

§ 2 – Zweck

Der Verein stellt sich der Aufgabe, die Grundlage zu schaffen, im Rahmen seiner Tätigkeit den Basketballsport einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, bestehende Jugendarbeit zu intensivieren, eine größere Leistungsdichte in dieser Sportart zu erzielen und leistungsstarke Mannschaften zur Erreichung höherer Ziele zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird u. a. als notwendig angesehen:

- Das öffentliche Interesse für diesen Sport zu wecken
- Den allgemeinen aktiven Spielbetrieb zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen
- Sich um Mitglieder, Spenden und Zuwendungen zu bemühen
- Sportgeräte zu erwerben und geeignet zu verwenden
- Übungsleiter und geeignetes Schulungspersonal zu unterhalten
- fördernde Lehrgänge, Trainingslager und Turniere durchzuführen
- mit anderen Vereinen und Landesverbänden in enge Kooperation zu treten.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Leistungen und Förderung verwirklicht.

§ 3 – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern.

Der Verein besteht aus: - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitglieder

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können

und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- Für passive Mitglieder und Ehrenmitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung (letzte Mahnung wird per Einschreiben zugestellt)
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 6 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ihre Höhe, Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

- Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Geschäftsführer, wenn dieser bestimmt ist.

Diese 4 bis 5 Personen bilden den geschäftlichen Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - ggf. Geschäftsführer
- Dem 1. Beisitzer
- Dem 2. Beisitzer
- Dem 3. Beisitzer
- Dem 4. Beisitzer
- Dem Sportwart
- Dem Jugendwart

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbliebene Gesamtvorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn eine Position aus Mangel an Bewerbern nicht besetzt werden kann.

Zu den Aufgaben eines Vorstands gehören:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
- c) Die Bewilligung von Ausgaben
- d) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

§ 10 – Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 – Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden der Vorstandssitzung.

Über die Versammlung des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr einmal stattzufinden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dieses beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) verschiedenes

Bei Bedarf;

- f) Wahlen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) Vom Vorstand
- b) Von den Mitgliedern.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief.

§ 13 – Protokollierung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird online bereitgestellt und ist dort einzusehen.

§ 14 – Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer oder von einem Kassenprüfer und dem Vertreter geprüft. Der Vertreter soll nur dann Prüfen, falls einer der beiden Kassenprüfer verhindert ist. Wiederwahl ist zulässig. Es werden 2 Kassenprüfer sowie 1 Vertreter gewählt.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden, ob die Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden.

§ 15 - Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 – Auflösung/Fusion des Vereins

Die Auflösung / Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" oder "Fusion des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ~~3/4~~ 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) Von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird.

Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Auflösung / Fusion kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei einer Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die den Stadtsporthund Emmerich am Rhein, der es unmittelbar, ausschließlich zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereins-

auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar ausschließlich zur Förderung des Basketballs zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereins im Falle einer Auflösung oder Fusion sind von dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 17 - Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.07.2018 beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Für die Richtigkeit

Der Versammlungsvorsitzende

Protokollführer

.....
Peter Beckmann-Richter

.....
Bernhard Radefeld